**18. Wahlperiode** 03.06.2015

# **Antrag**

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) auf Grundlage der Resolutionen 2100 (2013) und 2164 (2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2013 und 25. Juni 2014

### Der Bundestag wolle beschließen:

- 1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 3. Juni 2015 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) auf Grundlage der Resolutionen 2100 (2013) und 2164 (2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2013 und 25. Juni 2014 bzw. deren Verlängerung zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange ein entsprechender Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2016.
- 2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte erfolgt im Rahmen der VNgeführten Stabilisierungsmission auf Grundlage der Resolutionen 2100 (2013) und 2164 (2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2013 und 25. Juni 2014 bzw. deren Verlängerung im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

## 3. Auftrag

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seinen Resolutionen 2100 (2013) und 2164 (2014) für den MINUSMA-Einsatz folgende Aufträge beschlossen:

- Unterstützung für die Sicherheit, die Stabilisierung und den Schutz von Zivilpersonen,
- Unterstützung des nationalen politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung,
- Unterstützung der Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Land, des Wiederaufbaus des malischen Sicherheitssektors, der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der humanitären Hilfe,
- Gewährleistung des Schutzes des Personals der Vereinten Nationen,
- Unterstützung für die Erhaltung des Kulturguts.

Für die an MINUSMA beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:

- Lufttransport in das Einsatzgebiet und innerhalb des Einsatzgebietes von MINUSMA sowie Unterstützung bei der Verlegung und der Folgeversorgung von Kräften von MINUSMA;
- Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben;
- Einsatzunterstützung durch ggf. temporär bereitgestellte Luftbetankungsfähigkeit für französische Kräfte, die aufgrund eines Unterstützungsersuchens des Generalsekretärs der Vereinten Nationen eine Bedrohung für MI-NUSMA abwenden sollen.

### 4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung im Rahmen der Unterstützung von MINUSMA werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung und Führungsunterstützung;
- Lufttransport einschließlich logistischer und sonstiger Unterstützung;
- Militärisches Nachrichtenwesen (Lagebilderstellung);
- Personal zur Verwendung in den für MINUSMA gebildeten Stäben und Hauptquartieren;
- Experten zur Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben;
- Eigensicherung und Nothilfe;
- bei Bedarf Luftbetankung einschließlich logistischer und sonstiger Unterstützung.

## 5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der Unterstützung von MINUSMA die unter Nummer 4 genannten Fähigkeiten bereitzustellen, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2016.

# 6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen und zur Unterstützung von MINUSMA eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den Bestimmungen der unter Nummer 2 als rechtliche Grundlagen genannten Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
- den zwischen den Vereinten Nationen und Mali bestehenden Vereinbarungen und
- den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mali sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Stationierung, des Zuganges, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, bestehenden bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

MINUSMA ist nach Maßgabe der Resolutionen 2100 (2013) und 2164 (2014) ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert.

Die Wahrnehmung des Rechts zur Selbstverteidigung auch zugunsten von anderen MINUSMA-Kräften und des Rechts zur Nothilfe bleibt unberührt.

### 7. Einsatzgebiet

Die deutsche Beteiligung an MINUSMA erfolgt vorrangig innerhalb Malis. Unterstützungsleistungen bei Lufttransport und bei Bedarf ggf. Luftbetankung zur Unterstützung der in den Resolutionen 2100 (2013) und 2164 (2014) unter den dort genannten Voraussetzungen autorisierten französischen Kräfte können in und über Mali sowie in und über Staaten erfolgen, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt.

## 8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an MINUSMA können insgesamt bis zu 150 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit; freiwillig Wehrdienst Leistende;
- Reservedienstleistende, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln darf die Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

#### 9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an MINUSMA werden für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 insgesamt rund 5,8 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf die Haushaltsjahre 2015 und 2016 jeweils rund 2,9 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2015 wurde im Bundeshaushalt 2015 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2016 wurde im Eckwertebeschluss des Bundeskabinetts für den Bundeshaushalt 2016 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

# Begründung

Mali ist ein Schwerpunkt des deutschen sicherheitspolitischen Engagements in Afrika. Die Beteiligung an der VN-Mission MINUSMA ist ein wichtiger Baustein dieses Engagements.

Die Sicherheitslage in der Sahelregion bleibt volatil. Deutschland hat ein erhebliches Interesse daran, Terrorismus, Kriminalität und Verarmung, die mittelfristig starke Auswirkungen auch auf Europa haben können, gemeinsam mit seinen europäischen und internationalen Partnern entgegenzutreten.

Der für eine nachhaltige Stabilisierung in Mali entscheidende politische Prozess hat Fortschritte gemacht. Die am 24. November und 15. Dezember 2013 durchgeführten Parlamentswahlen markieren formal die Rückkehr zur verfassungsgemäßen Ordnung nach dem Militärputsch des Jahres 2012. Für eine friedliche und stabile Zukunft Malis wird es weiterhin darauf ankommen, zum einen den Aussöhnungsprozess zwischen den Konfliktparteien zu fördern, zum anderen die staatliche Integrität derart zu festigen, dass alle malischen Bevölkerungsgruppen Anteil am politischen Prozess, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und gesellschaftlichem Leben haben.

Seit Beginn der internationalen militärischen Missionen und des darüber hinausgehenden umfassenden Engagements der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der malischen Sicherheitskräfte bei der Wiederherstellung der staatlichen Integrität Malis und der nachhaltigen Verbesserung der Sicherheitslage sind Fortschritte erzielt worden. Sowohl die Multidimensionale Integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) als auch bilaterale Beiträge und das umfassende Engagement im Rahmen von EU und VN haben zu diesem Erfolg beigetragen. Die territoriale Integrität des malischen Staatsgebietes wurde in weiten Teilen des Landes wiederhergestellt und die Sicherheitslage wurde verbessert.

Am 9. Juni 2014 unterzeichneten die drei bewaffneten Tuareg-Gruppierungen MNLA, der Hohe Rat für die Einheit des Azawad (HCUA) und die Arabische Bewegung für den Azawad (MAA) die "Deklaration von Algier" und bekräftigten damit ihre Absicht, zu einer grundlegenden Lösung für die Zukunft des Nordens von Mali zu kommen, die auch die territoriale Integrität und die nationale Einheit des Landes berücksichtigt.

In Verhandlungen zwischen der malischen Regierung und Vertretern der bewaffneten Gruppen wurde unter Leitung Algeriens ein Friedensabkommen erarbeitet, das am 15. Mai 2015 von der Regierung und den in der "Plattform" vereinigten regierungsnahen bewaffneten Gruppen und der "Mediation elargí" (Algerien, Vereinte Nationen, Afrikanische Union ECOWAS, Organisation Islamischer Staaten, Europäische Union, Nachbarstaaten, Frankreich) unterzeichnet wurde. Die drei nach Autonomie strebenden Rebellengruppen (MNLA; HCUA; MAA pro Azawad) der Coordination des mouvements de l'Azawad (CMA) haben das Abkommen bislang lediglich paraphiert. Die Umsetzung des Friedensvertrages, bei der MINUSMA eine wesentliche Rolle zukommt, wird aufgrund der Komplexität der Lage zwischen den Verhandlungsparteien und der sozioökonomischen Situation im Norden Malis wohl eher auf langfristige Sicht tragfähige Lösungen hervorbringen. Zur Stabilisierung der Sicherheitslage, des politischen Prozesses der Umsetzung des Friedensvertrages und zur Unterstützung des Zugangs für humanitäre Akteure wird die VN-Mission MINUSMA weiterhin dringend gebraucht.

Die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der VN-geführten Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) erfolgt auf Grundlage der Resolutionen 2100 (2013) und 2164 (2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2013 und 25. Juni 2014.

In diesen Resolutionen hat der Sicherheitsrat unter Berufung auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen entschieden, die Stabilisierungsmission für Mali (Mission multidimensionnelle integrée des Nations Unies pour la stabilisation au Mali – MINUSMA) aufzustellen und fortzuführen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wird aller Voraussicht nach Ende Juni 2015 eine Verlängerung des Mandats um ein Jahr bis 30. Juni 2016 beschließen.

Gleichzeitig fordert der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die regionalen und internationalen Organisationen weiterhin auf, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften koordinierte Hilfe, Sachverstand und Ausbildung sowie Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen und so zur Wiederherstellung der Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet beizutragen, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen und den mit ihnen verbundenen Gruppen ausgeht.

Der deutsche militärische Beitrag für MINUSMA sieht die Beteiligung mit Personal in den Führungsstäben der Mission und Verbindungsoffizieren, mit abrufbaren Fähigkeiten des taktischen Lufttransports, sowie die Bereitstellung von Luftbetankungsfähigkeiten zur Unterstützung der in den Resolutionen 2100 (2013) und 2164 (2014) unter den dort aufgeführten Voraussetzungen autorisierten französischen Kräfte vor. Zu den Kernaufgaben der Mission gehörten die Unterstützung für die Sicherheit, die Stabilisierung und den Schutz von Zivilpersonen, die Unterstützung des nationalen politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung, die Unterstützung der Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Land, des Wiederaufbaus des malischen Sicherheitssektors, der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der humanitären Hilfe sowie die Gewährleistung des Schutzes des Personals der Vereinten Nationen und die Unterstützung für die Erhaltung des Kulturguts.

Das Einsatzgebiet liegt vornehmlich in Mali. Es können insgesamt bis zu 150 Soldatinnen und Soldaten für MINUSMA eingesetzt werden.

Der Einsatz ist Teil eines umfassenden Engagements der Bundesregierung für Mali im Rahmen eines vernetzten Ansatzes. Durch den Einsatz von Mitteln der Krisenprävention und Stabilisierung, des Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung für die malischen Streitkräfte, der Ausbildung von Polizei- und Sicherheitskräften im Rahmen der EU- und VN-Missionen sowie der Entwicklungszusammenarbeit sollen die malischen Behörden und Sicherheitskräfte in die Lage versetzt werden, Sicherheit und staatliche Souveränität selbst aufrechtzuerhalten, und langfristig sollen Entwicklungsperspektiven gefördert sowie Konfliktursachen bekämpft werden.

Mit der Beteiligung an MINUSMA stärkt die Bundesregierung eine multidimensionale, integrierte VN-Friedensmission und ermöglicht die Arbeit der starken zivilen Komponente von MINUSMA. Die Bundesregierung beteiligt sich zudem an der polizeilichen Komponente von MINUSMA mit bis zu zehn Polizisten. Die Beteiligung an MINUSMA ist komplementär zur Beteiligung der Bundesregierung an der militärischen Ausbildungsund Beratungsmission EUTM. Die von EUTM ausgebildeten malischen Gefechtsverbände sollen u. a. im Norden Malis zur Stabilisierung und Wiederherstellung der staatlichen Integrität in Zusammenarbeit mit MINUSMA eingesetzt werden und langfristig die VN-Mission MINUSMA ersetzen. Ab August 2015 wird Deutschland die Führung der militärischen GSVP-Mission EUTM Mali übernehmen.

Einen weiteren Pfeiler des deutschen Engagements bildet die Beteiligung an der zivilen GSVP-Mission EU-CAP Sahel Mali zum Aufbau ziviler Sicherheitsstrukturen, deren Leiter Deutschland seit Beginn der Mission stellt

Die Bundesregierung hat 2014/2015 4,68 Mio. Euro aus Krisenpräventionsmitteln, u. a. für die Unterstützung des Ministeriums für Versöhnung und Entwicklung des Nordens Malis, bereitgestellt. Im Rahmen der humanitären Hilfe wurden 2015 bislang Projekte in Höhe von 3,5 Mio. Euro gefördert. Im Jahr 2014 belief sich das humanitäre Hilfsvolumen auf 9,25 Mio. Euro . Im Fokus stehen hierbei Nahrungsmittelhilfe und Maßnahmen zur Verbesserung der Rückkehrersituation im Norden Malis.

Die Bundesregierung unterstützt zudem das malische Ministerium für Versöhnung mit Ausstattung und Beratung. Weitere Projekte im Rahmen der zivilen Krisenprävention umfassen u. a. die Professionalisierung des malischen Staatssenders ORTM und Trainingskurse für westafrikanische Polizeikräfte an der Ecole de Maintien de la Paix (EMP) zur Vorbereitung auf ihren Einsatz in Friedensmissionen. Zudem ist Mali Komponente im überregionalen Grenzmanagementvorhaben zur Unterstützung des African Union Border Programme (AUBP).

Die humanitäre Lage in Mali hat sich seit dem Beginn der internationalen Bemühungen, abhängig von der regionalen Sicherheitslage, grundsätzlich verbessert. Ein ungehinderter Zugang zu allen Regionen Malis ist für die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe jedoch noch nicht vollständig sichergestellt.

80 Prozent der Binnenvertriebenen sind in ihre Heimatorte zurückgekehrt. In den Nachbarstaaten leben weiterhin ca. 130 000 Flüchtlinge aus Mali. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit leistet mit ihrem strukturellen, langfristigen Ansatz einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung, Befriedung und Entwicklung in Mali und ergänzt damit das sicherheits- und außenpolitische Engagement der Bundesregierung in einem vernetzten Ansatz. Aus Mitteln der Krisenprävention wird das malische Versöhnungsministerium unterstützt, dem eine wachsende Aufgabe bei der Umsetzung des Friedensvertrages zukommen wird. Die Entwicklungszusammenarbeit konzentriert sich in diesem Kontext insbesondere auf die Bereiche Dezentralisierung und gute Regierungsführung, Dialog und Versöhnung auf lokaler Ebene, produktive Landwirtschaft mit Perspektiven für junge Menschen in ländlichen Gebieten, Ernährungssicherung, Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung und die Rückkehr der Flüchtlinge. Der Bereich der Dezentralisierung wird bei der Umsetzung des Friedensabkommens eine besondere Bedeutung erlangen.

Die Beteiligung an der VN-Mission MINUSMA ist daher ein wichtiger Baustein in einem ganzheitlichen Ansatz der Bundesregierung zur Stabilisierung der Lage in Mali. Mit der Beteiligung an MINUSMA setzen wir im Sinne eines vernetzten Ansatzes unser umfassendes Engagement in Mali und der Sahelregion fort.

